OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751326/37/MB/CK

Datum:
Linz, 28. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der L GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Mag. Dr. J R und Ing. Mag. A W, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. März 2021, GZ: BHUUSanR-2020-537859/28-WP, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) nach Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. November 2021, GZ: Ra 2021/09/0219-7, 0231-6, im zweiten Rechtsgang

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und das zu vergütende Bruttoentgelt sowie der zu vergütende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung werden in Summe mit EUR 1.505,24 festgesetzt.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und das zu vergütende Bruttoentgelt sowie der zu vergütende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung werden in Summe mit EUR 9.349,38 festgesetzt.

III. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheides wird unter der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:
„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der L GmbH die Vergütung des von ihr an ihre Arbeitnehmerin G K, geb. x, während deren Absonderung in der Zeit vom 28. Oktober 2020 bis

5. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe iHv EUR 1.272,10 gewährt.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.“

IV. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 4 des angefochtenen Bescheides wird unter der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt 4 des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:
„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der L GmbH die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer K P, geb. x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 22. November 2020 bis 23. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe iHv EUR 406,07 gewährt.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.“

V. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 5 des angefochtenen Bescheides wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 5 des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:
„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der L GmbH die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer H H, geb. x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 2. November 2020 bis 3. November 2020 sowie vom 9. November 2020 bis 13. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe iHv EUR 1.398,26 gewährt.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.“

VI. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 6 des angefochtenen Bescheides wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 6 des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:
„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der L GmbH die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer K S, geb. x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 4. November 2020 bis 5. November 2020 sowie vom 10. November 2020 bis 12. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe iHv EUR 805,58 gewährt.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.“

VII. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 7 des angefochtenen Bescheides wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 7 des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:
„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der L GmbH die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer G W, geb. x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 8. November 2020 bis 9. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe iHv EUR 241,86 gewährt.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen."

VIII. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 8 des angefochtenen Bescheides wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 8 des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:
„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der L GmbH die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer M M, geb. x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 13. November 2020 bis 14. November 2020 sowie vom 16. November 2020 bis 19. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe iHv EUR 1.216,07 gewährt.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen."

IX. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 9 des angefochtenen Bescheides wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 9 des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:
„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der L GmbH die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer O K, geb. x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 13. November 2020 bis 17. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe iHv EUR 665,75 gewährt.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen."

X. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 10 des angefochtenen Bescheides wird unter der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt 10 des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:
„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der L GmbH die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer H T, geb. x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 7. November 2020 bis 19. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die

Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe iHv EUR 2.833,74 gewährt.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.“

XI. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 11 des angefochtenen Bescheides wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 11 des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:
„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der L GmbH die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer R N, geb. x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 14. November 2020 bis 20. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Summe iHv EUR 1.525,25 gewährt.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.“

XII. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 12 des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und das zu vergütende Bruttoentgelt sowie der zu vergütende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung werden in Summe mit EUR 2.390,52 festgesetzt.

XIII. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. März 2021, GZ: BHUUSanR-2020-537859/28-WP, wurde den 14 Anträgen der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG (teilweise) Folge gegeben und der Bf eine Vergütung iHv gesamt EUR 31.044,93 gewährt.
Begründend führte die belangte Behörde zu den Spruchpunkten 1 bis 12 jeweils kurz den Verfahrensgang und den verfahrensrelevanten Sachverhalt an. Die Begründung für die Spruchpunkte 13 und 14 entfalle gemäß § 58 Abs 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.
Allgemein führte die belangte Behörde begründend aus, dass die Vergütung für die Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer während der Absonderung nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG zu bemessen sei. Die Vergütung umfasse jenen Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich ausbezahlt habe. Sonderzahlungen seien nur ersatzfähig, wenn sie im Monat der behördlichen Verfügung tatsachlich ausgezahlt worden seien; sie seien ausschließlich für diesen Monat beachtlich. Seien im Absonderungszeitraum Sonderzahlungen ausgezahlt worden, so sei die Höhe des zu vergütenden Betrages aliquot nach den Kalendertagen im Absonderungszeitraum dieses Monats zu errechnen. Sonderzahlungen, die quartalsweise gebühren würden, seien durch 90 zu teilen und mit der Anzahl der Kalendertage im Absonderungszeitraum des Auszahlungsmonats zu multiplizieren. Sonderzahlungen, die halbjährlich gebühren würden, seien durch den Faktor 180 zu teilen und mit der Anzahl der Kalendertage im Absonderungszeitraum des Auszahlungsmonats zu multiplizieren. Die Bf habe eine Vergütung nach § 32 EpidemieG auch für Sonderzahlungen beantragt, die im Absonderungsmonat laut Lohnzettel nicht ausbezahlt worden seien. Da die Bf im Absonderungszeitraum keine Sonderzahlung ausbezahlt habe, sei die von ihr beantragte Sonderzahlung auch nicht zu vergüten.
Weiters seien Dienstgeberbeiträge in die gesetzlichen Sozialversicherungen gemäß § 32 EpidemieG vergütungsfähig. Die Bf habe eine Vergütung auch für den Dienstgeberbeitrag nach §§ 41 ff FLAG beantragt. Es sei jedoch nur der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung vom Bund zu ersetzen. Der Dienstgeberbeitrag nach §§ 41 ff FLAG falle nicht unter diesen Begriff.
Hinsichtlich der Spruchpunkte 8, 9 und 11 habe die Bf zu viele Tage beantragt, da die entsprechenden Arbeitnehmer jeweils nur weniger Tage behördlich abgesondert worden seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 8. April 2021 rechtzeitig Beschwerde und beantragte darin die Abänderung des Bescheids der belangten Behörde dahingehend, dem Antrag vollinhaltlich stattzugeben und die Vergütung des fortbezahlten Entgelts gemäß § 32 EpidemieG mit EUR 40.873,13 festzusetzen. In eventu beantragte die Bf die Aufhebung des Bescheids in seinem

abweisenden Teil und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass der Bescheid in seinem abweisenden Teil bekämpft werde. Nach § 3 Abs 3 EFZG solle ein Dienstnehmer das Entgelt ungeschmälert erhalten, sodass die Arbeitsverhinderung für den Dienstnehmer wirtschaftlich völlig neutral und schadlos sei. Die Berechnung des zu leistenden Entgelts erfolge nach dem fiktiven Ausfallsprinzip. Es seien daher neben dem laufenden Lohn und den sonstigen fixen Entgeltbestandteilen (Kinderzulage, Haushaltszulage etc.) auch die variablen Entgeltbestandteile (etwa ein Überstundenentgelt, Feiertagsentgelt oder variable Zulagen und Zuschläge) enthalten. Die Bf sei dieser Pflicht vollumfänglich nachgekommen. Die variablen Entgeltbestandteile seien von der Bf anhand des Durchschnitts der letzten drei bzw. zwölf Monate errechnet und ausbezahlt worden. Die belangte Behörde habe die variablen Entgelte abweichend von dieser Methode berechnet und teilweise die sonstigen im Absonderungsmonat angefallenen variablen Entgelte auf die Absonderungszeit erstreckt. Im Übrigen könne die Ansicht der belangten Behörde, dass alle auf den Lohnzetteln aufgelisteten Gehaltsbestandteile von dieser einbezogen worden wären und sich dennoch ein geringerer als der beantragte Betrag errechnen würde, von der Bf nicht nachvollzogen werden. Die vermeintliche Abweichung ergebe sich nicht aus der Begründung und sei auch in den Berechnungsblättern der belangten Behörde nicht näher erläutert.

Ferner sei die Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach Sonderzahlungen nur dann erstattungsfähig seien, wenn diese in dem Monat der Absonderung angefallen wären, unrichtig. In dem wohl von der belangten Behörde referenzierten Erlass vom 20. Juli 2020, GZ: 2020-0.406.069, werde diese Rechtsansicht ebenso nicht weiter begründet und finde diese Auslegung weder in § 32 EpidemieG noch in § 3 EFZG Deckung. Der Gesetzgeber habe mit § 32 EpidemieG den Personen, die von einer Absonderung betroffen waren, einen vollen wirtschaftlichen Ausgleich geben wollen. Bei unselbständigen Erwerbstätigen sollte dieser Anspruch durch die Dienstgeberin vorfinanziert werden. Es könne dieser Norm nicht entnommen werden, dass die Absonderung und die Entgeltfortzahlung wirtschaftlich zu Lasten der Dienstgeberin gehen sollten. Wirtschaftlich gesehen seien die Sonderzahlungen zu einem Teil des Jahresbezugs geworden. Werde etwa ein Jahresbezug in fester Höhe vereinbart, werde dieser Jahresbezug in 14 gleiche Teile geteilt und ungleich über 12 Fälligkeitstermine ausbezahlt. Diese wirtschaftliche Betrachtung liege auch den Aliquotierungsvorschriften in den Kollektivverträgen zu Grunde. Es entspreche der Judikatur des OGH, dass bei einer drittverschuldeten Entgeltfortzahlung die Dienstgeberin einen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger auch hinsichtlich anteiliger Sonderzahlungen habe – auch in diesem Fall werde es als unbillig angesehen, dass der zufällige Auszahlungstermin der Sonderzahlungen in manchen Fällen den Schädiger und in anderen Fällen die Dienstgeberin belasten solle. Eine teleologische Auslegung vermöge daher nicht die Rechtsansicht der belangten

Behörde zu stützen. Eine grammatikalische Auslegung könne ebenso nicht zu diesem Ergebnis führen. § 32 Abs 3 EpidemieG spreche zwar vom Übergang des Anspruchs mit dem Zeitpunkt der Auszahlung, dies drücke aber nicht aus, dass die Dienstgeberin den Anspruch überhaupt nicht erwerben würde. Diese Wortfolge könne bei strengster Wortauslegung nur bedeuten, dass der Anspruch auf Ersatz der anteiligen Sonderzahlungen mit dem Zeitpunkt der Auszahlung übergehen solle. Die Dienstnehmer hätten die Sonderzahlungen zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten ausbezahlt erhalten, sodass spätestens zu diesen Zeitpunkten der jeweils anteilige Anspruch auf die Bf übergegangen wäre. Zur wirtschaftlichen Betrachtung müsse noch hinzugefügt werden, dass auch die belangte Behörde eine anteilige wirtschaftliche Betrachtung wähle, wobei diese lediglich zum Nachteil der Bf geschehe. Die belangte Behörde teile die in den Absonderungsmonaten angefallenen Sonderzahlungen auf ein Viertel- bzw. Halbjahr auf und gewähre nur einen Vergütungsbetrag, der auf den Absonderungsmonat entfalle. Würde die belangte Behörde der eigenen Rechtsansicht stringent folgen, dürfte sie diese Sonderzahlung aber nur auf den Auszahlungs- bzw. Absonderungsmonat aufteilen. Die von der belangten Behörde gewählte Aufteilung der Sonderzahlung auf ein Viertel- bzw. Halbjahr entspreche zwar grundsätzlich der wirtschaftlichen Betrachtung, die etwa der OGH anwende, werde aber von der belangten Behörde für die übrigen Sonderzahlungen bzw. die übrigen Kalendermonate nicht akzeptiert und durchgeführt.

Die Rechtsansicht, dass lediglich die in § 51 ASVG genannten Beiträge unter die in § 32 Abs 3 EpidemieG genannte gesetzliche Sozialversicherung fallen würden, widerspreche etwa der Rsp des UVS Oberösterreich (vom 2. August 2004, VwSen-590067/4/Ste), der einer Dienstgeberin Dienstgeberbeiträge iHv 21,35% zugesprochen habe. Aus dieser Höhe lasse sich ableiten, dass der UVS Oberösterreich jedenfalls die Arbeitslosenversicherung als ersatzfähig angesehen habe. Eine Reduzierung der gesetzlichen Sozialversicherung auf die in § 51 ASVG genannten Versicherungen enge den Anspruch nach § 32 EpidemieG ohne gesetzliche Grundlage ein.

Weiters seien alle Dienstnehmer der Bf zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Dieses sei eine Zuschusskasse öffentlichen Rechts nach § 479 ASVG und stelle eine zusätzliche, gesetzlich eingerichtete und verpflichtende Pensionsversicherung dar. Es unterliege nicht wie eine betriebliche Pensionsversicherung dem Pensionskassengesetz oder dem Betriebspensionsgesetz. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage im ASVG seien die Beiträge zur Pensionsversicherung im Pensionsinstitut der L AG mit der allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichzuhalten und als Teil der Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung iSd § 32 EpidemieG zu behandeln.

I.3. Mit Schreiben vom 14. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt (auf elektronischem Wege) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Per E-Mail vom 28. April 2021 übermittelte die belangte Behörde – aufgrund telefonischen Ersuchens durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – die Aktenunterlagen sortiert nach den Spruchpunkten des angefochtenen Bescheides.

I.5. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. Juni 2021, GZ: LVwG-751326/19/MB/CK, wurde der Beschwerde bezüglich der Spruchpunkte 1, 3 und 4 des angefochtenen Bescheids teilweise stattgegeben und die Beschwerde bezüglich der Spruchpunkte 2 sowie 5 bis 12 des angefochtenen Bescheids unter näher angeführten Maßgaben als unbegründet abgewiesen. Weiters wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 30. Juni 2021, GZ: LVwG-751326/19/MB/CK, die Beschwerde bezüglich der Spruchpunkte 13 und 14 als unzulässig zurück.

I.6. Aufgrund der dagegen erhobenen Revisionen der Bf und der belangten Behörde hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. November 2021, GZ: Ra 2021/09/0219-7, 0231-6, das angefochtene Erkenntnis im Umfang seiner Anfechtung (somit in seinen Spruchpunkten A.I. bis A.XII.) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

I.7. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 wurde die Bf aufgefordert, eine konkrete Zuordnung der von ihr genannten anwendbaren Kollektivverträge auf den jeweiligen Arbeitnehmer/die jeweilige Arbeitnehmerin vorzunehmen und Informationen zu Lohn- und Gehaltsbestandteilen bekanntzugeben.

I.8. Mit Eingabe vom 4. Februar 2022 kam die Bf diesem Ersuchen nach.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Einholung weiterer Unterlagen und Informationen. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.1. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt I. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

L B, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 1. September 2012 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 10. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-622870/1-RW, bis einschließlich 17. November 2020 nach § 7 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte L B in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit E-Mail vom 25. November 2020 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer L B gemäß § 32 EpidemieG ein. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 1.227,75 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 277,49, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 1.505,24 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von L B belief sich im November 2020 auf EUR 2.725,23.

L B erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 55,59.

Zudem wurden an L B aufgrund des Endes der Gleitzeitperiode verpflichtend auszubezahlende Überstunden, die über ein ganzes Jahr geleistet wurden, in Summe iHv EUR 1.237,53 (823,58+318,15+95,80) geleistet.

Auf L B ist der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV Linz Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren L B grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. L B wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 2.725,22 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 534,40 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 2.725,22 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 489,31 ausbezahlt.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

L B ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts belief sich im November 2020

auf EUR 81,76. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen belief sich im Jahr 2020 auf zwei Zahlungen jeweils iHv EUR 81,76.

II.2. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt II. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

Mag. K D, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 2. November 1998 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 1. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-587574/1-ED, vom 14. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-587574/3-SP, und vom 22. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-587574/6-Bd, von 1. November 2020 bis 22. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte Mag. K D in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit E-Mail vom 25. November 2020 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer Mag. K D gemäß § 32 EpidemieG ein. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 8.006,85 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 1.342,53, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 9.349,38 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von Mag. K D sowie die fixen Entgeltbestandteile (150A und 150G) beliefen sich in Summe im November 2020 auf EUR 8.605,19 (8.414,35+17,08+173,76).

Mag. K D erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 10,84.

Zudem wurden an Mag. K D aufgrund des Endes der Gleitzeitperiode verpflichtend auszubezahlende Überstunden, die über ein ganzes Jahr geleistet wurden, in Summe iHv EUR 10.178,28 (6.785,52+3.098,76+294,00) geleistet.

Auf Mag. K D ist der Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung (KV Ang. Gewerbe) bzw durch Einzelvertrag der Kollektivvertrag für Angestellte der Elektrizitätsunternehmungen Österreichs anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren Mag. K D grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. Mag. K D wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 8.408,43 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 190,84 und eine Weihnachtsremuneration iHv

EUR 8.414,35 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 190,84 ausbezahlt. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung erhält Mag. K D in jedem Kalenderjahr eine Kinder-Herbstzulage. Mag. K D wurde im Jahr 2020 eine solche iHv EUR 173,76 ausbezahlt.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

Mag. K D ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts („PI-DG-Beitrag lfd. 1“, „PI-DG-Beitrag lfd. 2“, PI-DG-Sonderbeitrag lfd 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag lfd 2“) belief sich im November 2020 auf EUR 610,57. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen („PI-DG-Beitrag SZ 1“, „PI-DG-Beitrag SZ 2“, „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 2“) belief sich im Jahr 2020 auf jeweils zwei Zahlungen in Summe iHv EUR 1.220,36 (252,25+69,95+608,28+84,09+23,31+182,48).

II.3. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt III. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

G K, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 20. Juli 1992 eine Dienstnehmerin der Bf. Sie wurde aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 28. Oktober 2020, GZ: BHUUSanR-2020-575764/1-Si, und vom 5. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-575764/4-STS, von 28. Oktober 2020 bis 5. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte G K in diesem Zeitraum das ihr gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 9. Dezember 2020 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Dienstnehmerin G K gemäß § 32 EpidemieG. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 1.075,75 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 247,79, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 1.323,54 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von G K sowie die fixen Entgeltbestandteile (1300, 1790, 2040, 2291, 2395 und 2805) beliefen sich in Summe im Oktober 2020 sowie im November 2020 auf jeweils EUR 2.709,39 (2.165,56+11,26+15,51+272,17+166,80+42,26+35,83).

Auf G K ist der Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung (KV Ang. Gewerbe) bzw durch Einzelvertrag ein am Vertragsbedienstetenrecht angelehntes Dienstrecht, welches als Dienstordnung (DO) bezeichnet wird, anwendbar. Demnach gebührt G K für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung. G K wurde im Jahr 2020 ein 13. und 14. Gehalt iHv gesamt EUR 4.353,64 (1.088,41*4) ausbezahlt. Weiters wurde G K ein 15. Gehalt („7500 LT“ – Leistungsteil) iHv EUR 3.194,16 und ein 16. Gehalt („7502 ErfolgsP“ – Erfolgsprämie) iHv EUR 2.384,23 ausbezahlt. Zudem erhielt die Arbeitnehmerin aufgrund einer Betriebsvereinbarung eine Haushaltsbeihilfe („7320 .HB“) iHv gesamt EUR 315,08 (157,52+157,56), den diesbezüglichen Zuschlag („7550 ZuschlHB“ iHv EUR 52,50 und eine zusätzliche Prämie iHv EUR 218,00.

Der Mitarbeiterin wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

G K ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts belief sich im Oktober und November 2020 auf jeweils EUR 64,97. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen belief sich im Jahr 2020 in Summe auf EUR 297,27 (32,48+95,82+32,48+104,01+32,48).

II.4. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt IV. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

K P, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 4. Februar 1991 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde am 22. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte K P in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2020 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer K P gemäß § 32 EpidemieG. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 336,44 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 77,38, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 413,82 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von K P sowie die fixen Entgeltbestandteile (150A, 150G, 172Z) beliefen sich in Summe im November 2020 auf EUR 4.037,84 (3.793,09+17,08+57,92+169,75).

K P erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 0,43.

Auf K P ist der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV Linz Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren K P grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. K P wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 3.793,09 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 302,67 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 3.793,09 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 244,75 ausbezahlt. Aufgrund einer betrieblichen Vereinbarung steht K P in jedem Kalenderjahr eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – zu. K P wurde im Jahr 2020 eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – iHv EUR 3.793,09 ausbezahlt. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung erhält K P in jedem Kalenderjahr eine Kinder-Herbstzulage. K P wurde im Jahr 2020 eine solche iHv EUR 57,92 ausbezahlt.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

K P ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts („PI-DG-Beitrag lfd. 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag lfd 1“) belief sich im November 2020 auf gesamt EUR 151,72 (113,79+37,93). Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen („PI-DG-Beitrag SZ 1“, „PI-DG-Beitrag SZ 2“, „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 2“) belief sich im Jahr 2020 auf gesamt EUR 512,70 (113,79+113,79+94,61+63,93+37,93+37,93+31,54+19,18).

II.5. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt V. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

H H, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 1. August 1994 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde am 2. November 2020 sowie am 9. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Weiters wurde der Dienstnehmer der Bf

aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 11. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-625738/1-NI, bzw 13. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-625738/2-Rei, von 11. November 2020 bis 13. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte H H in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2020 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer H H gemäß § 32 EpidemieG. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 1.925,22 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 446,32, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 2.371,54 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von H H sowie die fixen Entgeltbestandteile (150A und 172Z) beliefen sich in Summe im November 2020 auf EUR 3.818,00 (3.653,22+17,08+147,70).

H H erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 6,70.

Auf H H ist der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV Linz Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren H H grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. H H wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 3.653,22 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 186,49 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 3.653,22 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 213,21 ausbezahlt. Aufgrund einer betrieblichen Vereinbarung steht H H in jedem Kalenderjahr eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – zu. H H wurde im Jahr 2020 eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – iHv EUR 3.653,22 ausbezahlt.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

H H ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts („PI-DG-Beitrag lfd. 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag lfd 1“) belief sich im November 2020 auf gesamt EUR 146,13 (109,60+36,53). Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen („PI-DG-Beitrag SZ 1“, „PI-DG-Beitrag SZ 2“, „PI-DG-

Sonderbeitrag SZ 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 2“) belief sich im Jahr 2020 auf gesamt EUR 458,16 (109,60+109,60+103,01+21,97+36,53+36,53+34,33+6,59).

II.6. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt VI. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

K S, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 2. Oktober 2000 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde am 4. November 2020 sowie am 10. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Weiters wurde der Dienstnehmer der Bf aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 12. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-630910/1-KAL, bis zum Ablauf des 12. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte K S in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2020 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer K S gemäß § 32 EpidemieG. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 1.469,70 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 338,31, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 1.808,01 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von K S sowie die fixen Entgeltbestandteile (150G, 159F und 159H) beliefen sich in Summe im November 2020 auf EUR 3.183,54 (2.850,29+57,92+22,93+252,40).

K S erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 9,19.

Auf K S ist der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV Linz Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren K S grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. K S wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 2.850,29 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 553,69 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 2.850,29 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 578,74 ausbezahlt. Zudem erhielt der Arbeitnehmer aufgrund einer Betriebsvereinbarung eine Kinder-Herbstzulage iHv EUR 57,92 und eine zusätzliche Sonderzahlung iHv EUR 45,00.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

K S ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts belief sich im November 2020 auf EUR 85,51. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen belief sich im Jahr 2020 in Summe auf EUR 171,02 (85,51+85,51).

II.7. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt VII. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

G W, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 16. August 1995 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde am 8. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Am 13. November 2020 erhielt der Mitarbeiter der Bf ein E-Mail der belangten Behörde, mit dem die am 8. November 2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „2019 neuartiges Coronavirus“ (SARS-CoV-2/COVID-19) mündlich ausgesprochene Absonderung von 2. November 2020 bis 13. November 2020 bestätigt wurde. Ein schriftlicher Absonderungsbescheid erging bezüglich G W nicht.

Die Bf zahlte G W in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 29. Dezember 2020 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer G W gemäß § 32 EpidemieG. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 1.202,53 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 288,65, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 1.491,18 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von G W sowie die fixen Entgeltbestandteile (150A, 150G, 159F und 159H) beliefen sich in Summe im November 2020 auf EUR 2.535,79 (2.237,66+17,08+115,84+13,76+151,45).

G W erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 0,95.

Auf G W ist der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV Linz Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren G W grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. G W wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 2.237,66 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 324,84 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 2.237,66 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 329,85 ausbezahlt. Zudem erhielt der Arbeitnehmer aufgrund einer Betriebsvereinbarung eine Kinder-Herbstzulage iHv EUR 115,84 und eine zusätzliche Sonderzahlung iHv EUR 45,00.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

G W ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts („PI-DG-Beitrag lfd. 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag lfd 1“) belief sich im November 2020 auf gesamt EUR 89,51 (67,13+22,38). Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen („PI-DG-Beitrag SZ 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 1“) belief sich im Jahr 2020 auf gesamt EUR 179,02 (67,13+67,13+22,38+22,38).

II.8. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt VIII. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

M M, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 6. Juli 1992 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde am 13. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Weiters wurde der Dienstnehmer der Bf aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 16. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-647917/1, bis zum Ablauf des 19. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte M M in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 4. Jänner 2021 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer M M gemäß § 32 EpidemieG. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 1.678,36 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 401,70, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 2.080,06 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von M M sowie die fixen Entgeltbestandteile (150A, 159F und 159H) beliefen sich in Summe im November 2020 auf EUR 4.021,83 (3.729,43+17,07+22,93+252,40).

M M erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 0,94.

Auf M M ist der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV L Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren M M grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. M M wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 3.729,43 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 314,12 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 3.729,43 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 315,79 ausbezahlt. Aufgrund einer betrieblichen Vereinbarung steht M M in jedem Kalenderjahr eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – zu. M M wurde im Jahr 2020 eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – iHv EUR 3.729,43 ausbezahlt. Zudem erhielt der Arbeitnehmer aufgrund einer Betriebsvereinbarung eine Unfallverhütungsprämie iHv EUR 100,00.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

M M ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts („PI-DG-Beitrag lfd. 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag lfd 1“) belief sich im November 2020 auf gesamt EUR 149,18 (111,88+37,30). Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen („PI-DG-Beitrag SZ 1“, „PI-DG-Beitrag SZ 2“, „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 2“) belief sich im Jahr 2020 auf gesamt EUR 487,89 (111,88+111,88+98,43+44,83+37,30+37,30+32,82+13,45).

II.9. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt IX. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

O K, geboren am x, wohnhaft in x, x, war von 16. Februar 1981 bis 31. Jänner 2021 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde am 13. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Weiters wurde der Dienstnehmer der Bf

aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 14. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-639352/1-ECB, bis zum Ablauf des 17. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert. Der Bf hatte im Absonderungszeitraum das 60. Lebensjahr bereits vollendet.

Die Bf zahlte O K in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 15. Jänner 2021 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer O K gemäß § 32 EpidemieG. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 1.089,23 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 210,55, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 1.299,78 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von O K belief sich im November 2020 auf EUR 2.036,80 zuzüglich des Lohnausgleichs des Monatsgehalt für die Altersteilzeit iHv EUR 1.157,73 sowie der fixen Entgeltbestandteile (150A, 159F und 159H) iHv gesamt EUR 154,75, sohin insgesamt EUR 3.349,28. Weiters erhielt O K in den drei Monaten vor seiner Absonderung Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 5,06.

O K war seit 1. Februar 2017 in Altersteilzeit. Seine wöchentliche Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden (100 %) wurde durch eine zwischen der Bf und O K abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarung auf 19,25 Stunden (50 % der bisherigen Normalarbeitszeit) reduziert und in Folge auch das bisherig gebührende monatliche Bruttoentgelt entsprechend angepasst. Die Bf als Arbeitgeberin gewährte zusätzlich einen Lohnausgleich iHv 50 % des Differenzbetrages zwischen dem vor der gesetzlichen Altersteilzeit gebührenden Durchschnittsentgelt der letzten 12 Monate und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG (bei Sonderzahlungen bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr). Das AMS ersetzte der Bf als Arbeitgeberin 90 % des von ihr an den Mitarbeiter O K geleisteten Lohnausgleichs. Die Bezahlung allfälliger auf geleistete Stunden bezogener, erfolgsabhängiger oder sonstiger variabler Entgeltteile, insbesondere Zulagen, Zuschläge und Provisionen erfolgte jeweils im Ausmaß des tatsächlichen Anfalles.

Die Bf als Arbeitgeberin entrichtete gemäß der Altersteilzeitvereinbarung die Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung (gesetzliche und betriebliche) entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit. Die Bemessungsgrundlagen für die Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung betrugen bezüglich des laufenden Entgelts im November 2020 EUR 4.697,67 und bezüglich der Sonderzahlungen im Jahr 2020 EUR 10.740,00 (Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020).

Auf O K war der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV Linz Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebührten O K grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. O K wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 3.124,03 (davon EUR 1.087,23 als Lohnausgleich) sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 333,44 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 3.124,03 (davon EUR 1.087,23 als Lohnausgleich) sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 333,44 ausbezahlt. Aufgrund einer betrieblichen Vereinbarung stand O K in jedem Kalenderjahr eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – zu. O K wurde im Jahr 2020 eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – iHv EUR 3.666,24 (davon EUR 1.222,08 als Lohnausgleich) ausbezahlt. Zudem erhielt der Arbeitnehmer aufgrund einer Betriebsvereinbarung eine Unfallverhütungsprämie iHv EUR 50,00 sowie eine einmalige Sonderzahlung iHv EUR 45,00.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

Im Lohnkonto von O K für das Jahr 2020 wurden keine Dienstgeberbeiträge zum Pensionsinstitut der L AG ausgewiesen.

II.10. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt X. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

H T, geboren am x, wohnhaft in x, X, ist seit 1. September 1992 ein Dienstnehmer der Bf. Er war aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 26. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-644454/2-Rei, von 7. November 2020 bis 19. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte H T in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 18. Jänner 2021 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer H T gemäß § 32 EpidemieG. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 2.335,77 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 549,10, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 2.884,87 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von H T sowie die fixen Entgeltbestandteile (150A und 159P) beliefen sich in Summe im November 2020 auf EUR 4.021,85 (3.729,44+17,08+275,33).

H T erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 12,48.

Auf H T ist der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV L Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren H T grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. H T wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 3.729,43 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 636,43 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 3.729,43 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 628,08 ausbezahlt. Aufgrund einer betrieblichen Vereinbarung steht H T in jedem Kalenderjahr eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – zu. H T wurde im Jahr 2020 eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – iHv EUR 3.729,43 ausbezahlt. Zudem erhielt der Arbeitnehmer aufgrund einer Betriebsvereinbarung eine Unfallverhütungsprämie iHv EUR 100,00.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

H T ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts („PI-DG-Beitrag lfd. 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag lfd 1“) belief sich im November 2020 auf gesamt EUR 149,18 (111,88+37,30). Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen („PI-DG-Beitrag SZ 1“, „PI-DG-Beitrag SZ 2“, „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 2“) belief sich im Jahr 2020 auf gesamt EUR 487,89 (111,88+111,88+98,43+44,83+37,30+37,30+32,82+13,45).

II.11. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt XI. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

R N, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 1. September 1992 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde am 14. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Weiters wurde der Dienstnehmer der Bf aufgrund des Bescheids der

belangten Behörde vom 16. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-647154/1, bis zum Ablauf des 20. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte R N in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 18. Jänner 2021 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer R N gemäß § 32 EpidemieG. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 2.871,67 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 675,08, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 3.546,75 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von R N sowie die fixen Entgeltbestandteile (150A und 159P) beliefen sich in Summe im November 2020 auf EUR 4.021,84 (3.729,43+17,08+275,33).

R N erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 12,09.

Auf R N ist der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV L Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren R N grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. R N wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 3.729,43 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 643,11 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 3.729,43 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 631,42 ausbezahlt. Aufgrund einer betrieblichen Vereinbarung steht R N in jedem Kalenderjahr eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – zu. R N wurde im Jahr 2020 eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – iHv EUR 3.729,43 ausbezahlt. Zudem erhielt der Arbeitnehmer aufgrund einer Betriebsvereinbarung eine Unfallverhütungsprämie iHv EUR 180,00 sowie eine einmalige Sonderzahlung iHv EUR 45,00.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

R N ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts („PI-DG-Beitrag lfd. 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag lfd 1“) belief sich im November 2020 auf gesamt EUR 149,18 (111,88+37,30). Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen („PI-DG-Beitrag SZ 1“, „PI-DG-Beitrag SZ 2“, „PI-DG-

Sonderbeitrag SZ 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 2“) belief sich im Jahr 2020 auf gesamt EUR 487,89 (111,88+111,88+98,43+44,83+37,30+37,30+32,82+13,45).

II.12. Nachfolgender S a c h v e r h a l t zu Spruchpunkt XII. steht fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

F B, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist seit 2. Juli 1984 ein Dienstnehmer der Bf. Er wurde aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 21. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-659227/2-KK, und vom 28. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-659227/4-Hp, von 19. November 2020 bis 28. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte F B in diesem Zeitraum das ihm gebührende Entgelt weiter aus.

Mit Eingabe vom 19. Jänner 2021 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer F B gemäß § 32 EpidemieG für den Zeitraum 19. November 2020 bis 28. November 2020, somit für zehn Tage. Es wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 1.937,78 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 452,74, sohin ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 2.390,52 geltend gemacht.

Der monatliche Normalbezug von F B sowie die fixen Entgeltbestandteile (150A, 159F und 159H) beliefen sich in Summe im November 2020 auf EUR 4.363,59 (4.071,18+17,08+22,93+252,40).

F B erhielt in den drei Monaten vor seiner Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leitungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 14,80.

Auf F B ist der Kollektivvertrag für alle Arbeitnehmer/innen der L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, (KV Linz Linien) anwendbar. Nach diesem Kollektivvertrag gebühren F B grundsätzlich einmal jährlich ein Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration. F B wurde im Jahr 2020 ein Urlaubszuschuss iHv EUR 4.071,18 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 557,94 und eine Weihnachtsremuneration iHv EUR 4.071,18 sowie eine diesbezügliche Sonderzahlungszulage iHv EUR 584,66 ausbezahlt. Aufgrund einer betrieblichen Vereinbarung steht F B in jedem Kalenderjahr eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – zu. F B wurde im Jahr 2020 eine Treueprämie – als dritte Sonderzahlung – iHv EUR 4.885,42 ausbezahlt. Zudem erhielt der Arbeitnehmer aufgrund einer Betriebsvereinbarung eine Unfallverhütungsprämie iHv EUR 50,00.

Dem Mitarbeiter wurde im Jahr 2020 überdies eine Corona-Prämie ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine einmalige, freiwillige Prämienzahlung, die die Bf allen Mitarbeitern – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung – aufgrund steuerlicher Vergünstigungen ausbezahlt hat.

F B ist zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert. Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich des laufenden Entgelts („PI-DG-Beitrag lfd. 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag lfd 1“) belief sich im November 2020 auf gesamt EUR 162,85 (122,14+40,71). Der Dienstgeberanteil zu diesem Pensionsinstitut bezüglich Sonderzahlungen („PI-DG-Beitrag SZ 1“, „PI-DG-Beitrag SZ 2“, „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 1“ und „PI-DG-Sonderbeitrag SZ 2“) belief sich im Jahr 2020 auf gesamt EUR 727,02 (122,14+146,56+53,50+228,78+40,71+48,86+17,84+68,63).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt, der Beschwerde bzw aus den eingeholten Unterlagen bzw Informationen klar ersichtlich und nachvollziehbar.

Soweit aus den Unterlagen des Verwaltungsaktes hervorgeht, dass die belangte Behörde einzelne Dienstnehmer der Bf „mündlich“ abgesondert hat, kann zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um telefonische Bescheide iSd § 46 EpidemieG handelte. Einerseits bestand zu den Zeitpunkten der telefonischen Absonderungen in den gegenständlichen Fällen die gesetzliche Regelung des § 46 EpidemieG bereits und wurde andererseits seitens der belangten Behörde bestätigt, dass es sich trotz der Bezeichnung „mündlich“ in keinem der Fälle um einen mündlichen Bescheid iSd AVG handelte, sondern von der relativ neu geschaffenen Möglichkeit des telefonischen Bescheids Gebrauch gemacht worden war.

Zu den Spruchpunkten II., III., V. und XII.: Hier wurde seitens der belangten Behörde mit dem datummäßig späteren Bescheid jeweils der ursprünglich erlassene unbefristete Absonderungsbescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben, was vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerade aufgrund des eindeutig zum Ausdruck kommenden Willens der belangten Behörde, die Absonderung für beendet zu erklären, in diesem Sinne interpretiert wird.

III.2. Zu Spruchpunkt 1: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von L B angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der

Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 200F, 202A, 230A, 541A, 541F, 560B (Oktober 2020), 560D (Oktober 2020), 562B und 562C während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 5.003,28. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 1.667,76 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 55,59. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Überstunden etc.) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.3. Zu Spruchpunkt 2: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von Mag. K D angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 200F, 400B, und 400E während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 975,74. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 325,25 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 10,84. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.4. Zu Spruchpunkt 3: Da G K in den drei Monaten vor ihrer Absonderung keine hinsichtlich der Höhe variierenden Bezüge aus üblicherweise anfallenden leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten erhielt, entfällt eine diesbezügliche Beweiswürdigung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Positionen.

III.5. Zu Spruchpunkt 4: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von K P angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 200F, 400B, und 400E während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 38,27. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 12,76 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 0,43. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.6. Zu Spruchpunkt 5: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von H H angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 200F, 239Y, 240A, 540A und 540F während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein

Betrag iHv EUR 602,63. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 200,88 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 6,70. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.7. Zu Spruchpunkt 6: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von K S angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 200F, 237A, 240A, 246F, 246P, 560B und 560D während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 827,46. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 275,82 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 9,19. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.8. Zu Spruchpunkt 7: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von G W angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 200F, 246F und 246P während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 85,82. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 28,61 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 0,95. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.9. Zu Spruchpunkt 8: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von M M angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200F, 239F, 246P, 400B und 400E während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 84,41. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 28,14 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 0,94. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.10. Zu Spruchpunkt 9: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von O K angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 200F, 240A, 246F und 246P während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 455,34. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 151,78 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 5,06. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.11. Zu Spruchpunkt 10: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von H T angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 200F, 240A, 246F, 246P, 400B und 400D während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 1.123,45. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 374,48 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 12,48. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.12. Zu Spruchpunkt 11: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von R N angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 201A, 240A, 246F, 246P, 400B und 400D während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 1.088,49. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 362,83 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 12,09. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.13. Zu Spruchpunkt 12: Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung von F B angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem Jahreslohnkonto 2020. Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnbezeichnungen 200A, 200F, 237A, 240A, 246F, 560B und 560D während der Monate August 2020 bis Oktober 2020 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 1.331,79. Dies geteilt durch drei Monate ergibt

durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 443,93 und in der Folge als Dreißigstel (im November) einen täglichen Betrag iHv EUR 14,80. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt sich aus der Formulierung der Lohnart (Entgeltzuschlag) bzw. aus der regelmäßigen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

IV. Gesetzliche Grundlagen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 6/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder

6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2
§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

IV.2. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl 399/1974 idF BGBl I 100/2018, lautet auszugsweise:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts
§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.
(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.
(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.
(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.
(5) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt nach diesem Gesetz anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgelts kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs. 3 und 4 geregelt werden."

IV.3. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 idF BGBl I 238/2021, lautet auszugsweise:

„Höchstbeitragsgrundlage
§ 45. (1) Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als

Höchstbeitragsgrundlage gilt der gemäß § 108 Abs. 1 und 3 festgestellte Betrag. Umfaßt der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.
[...]

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBl. Nr. 88/1920, oder Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, Z 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10, 12 und 13 7,65%

b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter 7,65%

c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287,, unterliegt 7,65%

d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist 7,65%

e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 7,65%

f) für die übrigen Vollversicherten 7,65%,

g) für Lehrlinge 3,35%

der allgemeinen Beitragsgrundlage;

2. in der Unfallversicherung 1,2%

der allgemeinen Beitragsgrundlage;

3. in der Pensionsversicherung 22,8%

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) Aufgehoben.

(3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:

1. In der Krankenversicherung

a) der in Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Personen sowie der bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben (§ 474 Abs. 1 zweiter Satz), beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

b) der in Abs. 1 Z 1 lit. b und d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

c) der in Abs. 1 Z 1 lit. c, e und f genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

d) der in Abs. 1 Z 1 lit. g genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 1,67%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 1,68%
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

2. in der Pensionsversicherung beläuft sich der Beitragsteil
des (der) Versicherten ..... auf 10,25%,
des Dienstgebers ..... auf 12,55%
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5), für die pflichtversicherten Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), für Entwicklungshelfer und Experten (§ 4 Abs. 1 Z 9) sowie für Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes und des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland (§ 4 Abs. 1 Z 11) mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstgeber entfallende Teil des Beitrages vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. vom Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation, in der die Pflichtversicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, bzw. vom jeweiligen Träger nach dem Freiwilligengesetz zu tragen ist.

(5) Für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 Vollversicherten sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer in der betreffenden Versicherung für die in Betracht kommende Versichertengruppe gemäß Abs. 1 festgesetzt sind. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen, jedoch hat dieser gegenüber der Unternehmung, bei der er tätig ist, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

(6) Abweichend von Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

(7) Abweichend von Abs. 3 Z 2 ist für Personen, deren Alterspension sich wegen Aufschubes der Geltendmachung des Anspruches erhöht (§ 261c, § 5 Abs. 4 APG), für jeden für diese Erhöhung zu berücksichtigenden Monat die Hälfte des auf den Dienstgeber und die versicherte Person entfallenden Beitragsteiles aus Mitteln der Pensionsversicherung zu zahlen."

[...]

§ 108. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr eine Aufwertungszahl (Abs. 2), eine Höchstbeitragsgrundlage (Abs. 3), Aufwertungsfaktoren (Abs. 4) und die festen Beträge nach diesem Bundesgesetz (Abs. 6) zu ermitteln und kundzumachen.

(2) Aufwertungszahl [(Anm. 1)]: Die Aufwertungszahl beruht auf der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung vom jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahr zum jeweils zweitvorangegangenen Kalenderjahr. Die Aufwertungszahl ist, soweit im Einzelnen nichts anderes angeordnet wird, für die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage und der festen Beträge, die der Beitragsberechnung dienen, heranzuziehen.

(3) Höchstbeitragsgrundlage: Im Jahr 2016 beläuft sich die Höchstbeitragsgrundlage für den Kalendertag auf 155 € [(Anm 2)], vervielfacht mit der Aufwertungszahl für das Jahr 2016 und zuzüglich von 3 €. Für jedes Folgekalenderjahr ergibt sich die Höchstbeitragsgrundlage

aus der Vervielfachung der letztgültigen Höchstbeitragsgrundlage mit der Aufwertungszahl des jeweiligen Folgekalenderjahres. Die Höchstbeitragsgrundlage ist auf den vollen Eurobetrag zu runden.
(4) Aufwertungsfaktoren (Anm. 1): Die Aufwertungsfaktoren eines Kalenderjahres errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die Aufwertungsfaktoren sind für die Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage verwendet werden, heranzuziehen.
(5) Anpassungsfaktor: Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor (§ 108f) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.
(6) Anpassung und Aufwertung fester Beträge: Zur Vervielfachung mit der Aufwertungszahl oder mit dem Anpassungsfaktor ist der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres geltende feste Betrag heranzuziehen; wird jedoch der feste Betrag mit 1. Jänner eines Jahres in Geltung gesetzt, so ist dieser Betrag zur Vervielfachung heranzuziehen. Der vervielfachte Betrag ist auf Cent zu runden.
(Anm. 1: Aufwertungszahl und Aufwertungsfaktoren vgl. BGBl. II Nr. 417/2015, BGBl. II Nr. 391/2016, BGBl. II Nr. 339/2017, BGBl. II Nr. 329/2018, BGBl. II Nr. 348/2019 und BGBl. II Nr. 576/2020
Anm. 2: tägliche Höchstbeitragsgrundlage
gemäß BGBl. II Nr. 417/2015 für 2016: 162,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017:166,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 171,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 174,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 179,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 185,00 €)
[...]

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) Das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen und das Pensionsinstitut der L AG bleiben als Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung von in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Bediensteten der diesen Instituten angeschlossenen Betriebe weiter bestehen. Die genannten Pensionsinstitute sind Zuschußkassen des öffentlichen Rechtes und unterstehen der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:
1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an

Stelle des nach § 58 Abs. 6 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 3 und 4, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98a, 101, 102 Abs. 3, 103, § 104 Abs. 3 und 5, 107, 107a, 109 bis 113;

2. von den Bestimmungen des Fünften Teiles die §§ 321 und 332 bis 337;

3. die Bestimmungen des Siebenten Teiles;

4. von den Bestimmungen des Achten Teiles die 420 Abs. 6 Z 5 sowie Abs. 7 und 8, 421 bis 425, 426 Abs. 1, 430 Abs. 1, 6 und 7, 431 bis 433 mit der Maßgabe, daß eine gültige Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung, soweit es sich um Beiträge und Leistungen handelt, oder über die Auflösung eines Trägers der zusätzlichen Pensionsversicherung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Gruppen erfolgen kann, 435, 443, 444, 446, 447, 448 mit der Maßgabe, dass anstelle von 14% 5,6% und anstelle von 7% 2,8% anzuwenden sind, 449 bis 453, 455 Abs. 1, 460, 460a und 460e; § 421 für den Bereich des Pensionsinstitutes der L AG mit der weiteren Maßgabe, dass die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer L AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste zu entsenden sind.

(3) Die in die Verwaltungskörper der in Abs. 1 bezeichneten Pensionsinstitute berufenen Versicherungsvertreter und die Mitglieder der bei diesen eingerichteten Beiräte unterliegen der Unfallversicherung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit der in Abs. 1 bezeichneten Pensionsinstitute ist gegeben, wenn und solange der Abgang in der versicherungstechnischen Bilanz 5% der bilanzierten Summe nicht überschreitet. Bei Überschreiten dieses Betrages sind zur Deckung des Abganges die Versicherungsleistungen zu vermindern oder die Beiträge zu erhöhen.“

IV.4. Die relevante Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBl 609/1977 idF BGBl I 216/2021, lautet:

„Altersteilzeitgeld

§ 27. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

(2) Altersteilzeitgeld gebührt für längstens fünf Jahre für Personen, die das Regelpensionsalter vor Ablauf des Jahres 2018 nach spätestens sieben Jahren, ab 2019 nach spätestens sechs Jahren und ab 2020 nach spätestens fünf Jahren vollenden sowie

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei auf die Anwartschaft anzurechnende Zeiten gemäß § 14 Abs. 4 und 5 berücksichtigt und die Rahmenfrist um arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt werden,
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre Normalarbeitszeit, die im letzten Jahr der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprochen oder diese höchstens um 40 vH unterschritten hat, auf 40 bis 60 vH verringert haben,
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung

a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr (bei

kürzerer Beschäftigungszeit in einem neuen Betrieb während dieser kürzeren, mindestens drei Monate betragenden Zeit) vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und

b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und

4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

(2a) Zeiträume, in denen Wiedereingliederungsgeld bezogen wurde, sind hinsichtlich der Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3 so zu behandeln, als ob keine Herabsetzung der Arbeitszeit und keine Verminderung des Entgelts vorgelegen wären.

(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall des Alters, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, gebührt kein Altersteilzeitgeld. Für Personen, die das Regelpensionsalter vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld. Für Personen, die Altersteilzeit auf Grund einer Blockzeitvereinbarung leisten, gebührt auch dann kein Altersteilzeitgeld, wenn diese das Regelpensionsalter noch nicht vollendet haben und keine der im ersten Satz genannten Leistungen beziehen, aber die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, wobei jedoch die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2, ausgenommen Z 2, APG dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen steht.

(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber einen Anteil des zusätzlichen Aufwandes, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a maßgeblichen Zeitraum vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einschließlich IESG-Zuschlag) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsteht, abzugelten. Die Abgeltung hat in monatlichen Teilbeträgen gleicher Höhe unter anteiliger Berücksichtigung der steuerlich begünstigten Sonderzahlungen zu erfolgen. Lohnerhöhungen sind durch Anpassung der monatlichen Teilbeträge zu berücksichtigen. Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sind ab 2010 entsprechend dem Tariflohnindex zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Lohnerhöhungen sind nach entsprechender Mitteilung zu berücksichtigen, sofern der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Lohn und dem der Altersteilzeitgeldberechnung zu Grunde gelegten indexierten Lohn mehr als 20 € monatlich beträgt. Der abzugeltende Anteil beträgt 90 vH des zusätzlichen Aufwandes bei kontinuierlicher Arbeitszeitverkürzung und 50 vH bei Blockzeitvereinbarungen. Als kontinuierliche Arbeitszeitzeitvereinbarungen

gelten Vereinbarungen, wenn die Schwankungen der Arbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von längstens einem Jahr ausgeglichen werden oder die Abweichungen jeweils nicht mehr als 20 vH der Normalarbeitszeit betragen und insgesamt ausgeglichen werden. Als Blockzeitvereinbarungen gelten Vereinbarungen, wenn der Durchrechnungszeitraum mehr als ein Jahr beträgt oder die Abweichungen mehr als 20 vH der Normalarbeitszeit betragen. Zeiträume einer Kurzarbeit (§ 37b und § 37c AMSG) sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen für das Altersteilzeitgeld und des Entgeltes entsprechend der für den jeweiligen Zeitraum vereinbarten Normalarbeitszeit zu betrachten. Wird der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung geltend gemacht, so gebührt das Altersteilzeitgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten.

(5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet,
2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird und
3. eine Blockzeitvereinbarung vorliegt und die Freizeitphase nicht mehr als zweieinhalb Jahre beträgt sowie spätestens ab Beginn der Freizeitphase zusätzlich nicht nur vorübergehend eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird.

(6) Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Altersteilzeitgeld maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663, dar.

(8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder auf Grund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.“

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in

§ 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihre Anträge demnach auch auf § 32 EpidemieG.

Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Nach § 3 Abs 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemisst sich das fortzuzahlende Entgelt gemäß § 3 Abs 4 EFZG nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten. Berücksichtigt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch die übrigen Leistungen wie zB die Entlohnung für erwartete Überstunden (Mehrstunden) bzw Überstundenpauschalen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen, Sonderzahlungen, Zeitguthaben für Nachtarbeit, nicht aber echte Aufwandsentschädigungen (vgl Drs in Neumayr/Reissner, ZellKomm^3 § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind.

Die in den Sachverhalten angeführten Dienstnehmer der Bf wurden mittels Bescheide der belangten Behörde – entsprechend den in den Sachverhalten angeführten Bescheiddaten, Geschäftszahlen sowie Absonderungszeiträumen – nach § 7 bzw § 17 (sowie teilweise auch iVm § 46) EpidemieG abgesondert. Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass eine Vergütung für die Zeiträume, in denen die Dienstnehmer der Bf rechtswirksam nach § 7 bzw § 17 (sowie teilweise auch iVm § 46) EpidemieG

abgesondert wurden (vgl zur Bindungswirkung von Absonderungsbescheiden [ungeachtet der Frage ihrer Rechtmäßigkeit] VwGH 22.09.2021, Ra 2021/09/0189-6 bis 0190-5, Rz 17), zuzuerkennen ist.

Bei der Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruches ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.06.2021, Ra 2021/09/0094-11, wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist dem Vergütungsanspruch der aliquote Anteil des Bruttomonatsbezugs zugrunde zu legen.

Darüber hinaus sind leistungsbezogene Prämien oder Entgelte in die Ermittlung des regelmäßigen Entgelts einzubeziehen, weil diese dem Arbeitnehmer gebührt hätten, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Es ist hierbei in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs 4 EFZG auf die Durchschnittsbetrachtung der letzten 13 Wochen abzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei der Bemessung der für jeden Tag der Absonderung gemäß § 7 EpidemieG zu leistenden Vergütung auch jenes Entgelt zu berücksichtigen, das aus kollektiv- oder einzelvertraglich eingeräumten Sonderzahlungen resultiert. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes festgehalten:

„In Bezug auf den in § 3 Abs. 3 EFZG verwendeten Begriff des regelmäßigen Entgelts ist vom arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen, der außer dem Grundlohn auch anteilige Sonderzahlungen beinhaltet, wenn und soweit darauf nach Kollektivvertrag oder Vereinbarung ein Anspruch besteht (vgl. OGH 23.2.2018, 8 ObA 53/17b). Sonderzahlungen sind eine Form aperiodischen Entgelts, d.h. mit abweichenden Fälligkeitsterminen; sie sollen die Tag für Tag geleistete Arbeit abgelten, werden daher als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit geleistet (vgl. OGH 26.11.2013, 9 ObA 82/13v). Im Übrigen ist der in diesem Zusammenhang heranzuziehende Entgeltbegriff weit auszulegen. Unter ihm ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung jede Art von Leistung zu verstehen, die dem Arbeitnehmer für die zur Verfügungstellung seiner Arbeitskraft gewährt wird. Es kommt auf die Funktion der jeweiligen Leistung als Abgeltung der Arbeitsleistung, nicht aber auf die Bezeichnung, die steuer- oder die sozialrechtliche Beurteilung an. Vom Entgeltbegriff sind daher auch Akkordlöhne und Prämien, Zuschläge, Zulagen (ohne Aufwandersatzcharakter), Provisionen, Sonderzahlungen, Entfernungszulagen und Gewinnbeteiligung oder anstelle einer Ist-Gehaltserhöhung vereinbarte Mitarbeiterbeteiligungen erfasst, nicht aber echte Aufwandsentschädigungen, Trinkgelder sowie Sozialleistungen des Arbeitgebers, auch wenn sie regelmäßig geleistet werden (vgl. OGH 28.2.2011, 9 ObA 121/10z, mwN).“

In die Berechnung sind sohin auch Sonderzahlungen – sofern dem Arbeitnehmer aufgrund von Kollektivvertrag, Vereinbarung, Arbeitsvertrag oder Gesetz ein Anspruch darauf eingeräumt ist und sie dem Arbeitnehmer tatsächlich geleistet

wurden – aliquot miteinzubeziehen. Dies unabhängig davon, ob im Monat der Absonderung des jeweiligen Arbeitnehmers eine Sonderzahlung geleistet wurde.

Zuletzt ist bei der Vergütung nach § 32 Abs 3 EpidemieG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung ergeben sich aus § 51 ASVG und umfassen die Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Bei einem Arbeitnehmer, der das 60. Lebensjahr – in dessen Absonderungszeitpunkt – noch nicht vollendet hat, ergeben sich gemäß § 51 Abs 1 iVm Abs 3 ASVG für den Dienstgeber folgende zu tragende Beiträge: in der Krankenversicherung iHv 3,78 %, in der Unfallversicherung iHv 1,2 % und in der Pensionsversicherung iHv 12,55 %. Daraus ergibt sich in Summe ein Gesamtprozentsatz iHv 17,53 %.

Bei einem Arbeitnehmer, der das 60. Lebensjahr in dessen Absonderungszeitpunkt bereits vollendet hat, ergeben sich gemäß § 51 Abs 1, 3 sowie 6 ASVG für den Dienstgeber folgende zu tragende Beiträge: in der Krankenversicherung iHv 3,78% sowie in der Pensionsversicherung iHv 12,55%. Daraus ergibt sich in Summe ein Gesamtprozentsatz iHv 16,33%.

Hingegen vertritt die Bf die Auffassung, dass auch andere Dienstgeberbeiträge – insbesondere die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung – vom Bund zu ersetzen sind. Dazu wird zunächst festgehalten, dass die Bestimmung des § 32 Abs 3 EpidemieG zum Vergütungsanspruch des Arbeitgebers am 29.11.1974 in Kraft getreten ist. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz in der Stammfassung BGBl 609/1977 ist im Jahr 1977 in Kraft getreten. Es stellt sich die Frage, ob lohnabhängige Abgaben und Beiträge, für die in der Novelle zum EpidemieG im Jahr 1974 noch nicht ausdrücklich ein Vergütungsanspruch des Arbeitgebers geregelt werden konnte, weil diese Abgaben und Beiträge zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gesetzlich vorgeschrieben waren, analog zu berücksichtigen sind. Dagegen spricht, dass § 32 Abs 3 EpidemieG nicht alle 1974 bestehenden lohnabhängigen Abgaben und Beiträge umfasst hat. Zudem verfolgen die Regelungen betreffend die Dienstgeberanteile in der gesetzlichen Sozialversicherung andere Ziele als sonstige Dienstgeberbeiträge, insbesondere jene betreffend die Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Lohnnebenkosten wie der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag und Wohnbauförderungsbeitrag sind nicht in der taxativen Aufzählung des § 51 ASVG enthalten und auch nicht Teil der gesetzlichen Sozialversicherung (vgl Trennung zwischen gesetzlicher Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, z.B. VwGH 06.07.2016, Ro 2016/08/0008; 17.11.2004, 2002/08/0068; 16.02.1999, 94/08/0282). Somit geht der Vergütungsanspruch für den Verdienstentgang nur in dem in § 32 Abs 3

EpidemieG ausdrücklich bestimmten Umfang, d.h. nur die gesetzliche Sozialversicherung (im engeren Sinn), auf den Arbeitgeber über.

Hinzu kommen Beiträge bezüglich der Pensionsversicherung beim Pensionsinstitut der L AG gemäß § 479 ASVG, die ebenso aliquot für die Absonderungszeiträume ersatzfähig sind (vgl VwGH 22.09.2021, Ra 2021/09/0189-6 bis 0190-5, Rz 14).

Nach § 45 Abs 1 ASVG darf die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten.

Als Höchstbeitragsgrundlage gilt der gemäß § 108 Abs 1 und 3 ASVG festgestellte Betrag. Umfasst der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.

Für das Jahr 2020, in dem die in Rede stehenden Mitarbeiter der Bf nach § 7 bzw § 17 (sowie teilweise iVm § 46) EpidemieG abgesondert waren, ergibt sich eine Höchstbeitragsgrundlage iHv EUR 179,00. Nach § 108 Abs 3 ASVG ergibt sich dies aus der Vervielfachung der letztgültigen Höchstbeitragsgrundlage (für 2019: EUR 174,00) mit der Aufwertungszahl des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Höchstbeitragsgrundlage ermittelt wird (für 2020 nach Art 1 § 1 Z 1 der Verordnung BGBl II 348/2019: 1,031). Multipliziert man diese Faktoren (174,00 und 1,031) so erhält man für das Jahr 2020 eine Höchstbeitragsgrundlage iHv EUR 179,394, die auf den vollen Eurobetrag, also EUR 179,00 zu runden ist.

Im vorliegenden Fall ist nach § 45 Abs 1 Satz 3 ASVG bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen, sodass sich daraus eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage iHv EUR 5.370,00 ergibt. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt EUR 10.740,00.

Auf Basis dieser Überlegungen ergibt sich im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruchs der Bf folgendes rechnerisches Ergebnis, wobei iSd zitierten Judikatur eine taggenaue Berechnung anzustellen ist:

V.1. Zu Spruchpunkt I.:

Der auf den Absonderungszeitraum von L B aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 726,73 (2.725,23/30*8).

Das auf den Absonderungszeitraum von L B aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 444,74 (5.003,28/3/30*8).

Der auf den Absonderungszeitraum von L B aliquot entfallende Anteil der aufgrund des Endes der Gleitzeitperiode verpflichtend ausbezahlten Überstunden, die über ein ganzes Jahr geleistet wurden, beträgt EUR 27,05 ([823,58+318,15+95,80]/366*8).

Der auf den Absonderungszeitraum von L B aliquot entfallende Anteil des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration (inklusive Sonderzahlungszulagen) beträgt EUR 141,51 ([2.725,22*2+534,40+489,31] /366*8).

Von der so ermittelten Summe (EUR 1.340,03) sind die von der Bf geleisteten Dienstgeberbeiträge in der Sozialversicherung iHv insgesamt 17,53 %, sohin ein Betrag von EUR 234,91, in Anschlag zu bringen.

Der auf den Absonderungszeitraum von L B aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 21,80 (81,76/30*8).

Der auf den Absonderungszeitraum von L B aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 3,57 ([81,76*2]/366*8).

Insgesamt hätte die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 1.600,31. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren. Da die Bf in ihrer Eingabe vom 25. November 2020 jedoch den Gesamterstattungsbetrag nur iHv EUR 1.505,24 geltend gemacht hat, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an dieses Begehren gebunden, sodass kein höherer Betrag zugesprochen werden kann und somit EUR 1.505,24 zu erstatten sind.

V.2. Zu Spruchpunkt II.:

Der auf den Absonderungszeitraum von Mag. K D aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 6.310,47 ([8.414,35+17,08+173,76]/30*22).

Das auf den Absonderungszeitraum von Mag. K D aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 238,51 (975,74/3/30*22).

Der auf den Absonderungszeitraum von Mag. K D aliquot entfallende Anteil der aufgrund des Endes der Gleitzeitperiode verpflichtend ausbezahlten Überstunden, die über ein ganzes Jahr geleistet wurden, beträgt EUR 611,81 ([6.785,52+3.098,76+294,00]/366*22).

Der auf den Absonderungszeitraum von Mag. K D aliquot entfallende Anteil des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration (inklusive Zulagen) beträgt EUR 1.044,59 ([8.408,43+190,84+8.414,35+190,84+173,76]/ 366*22).

Der auf den Absonderungszeitraum von Mag. K D aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung laufend beträgt unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 EUR 690,33 (5.370,00*0,1753/30*22).

Der auf den Absonderungszeitraum von Mag. K D aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung für Sonderzahlungen beträgt unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 EUR 113,17 (10.740,00*0,1753/366*22).

Der auf den Absonderungszeitraum von Mag. K D aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 447,75 (610,57/30*22).

Der auf den Absonderungszeitraum von Mag. K D aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 73,35 (1.220,36/366*22).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 9.529,98. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren. Da die Bf in ihrer Eingabe vom 25. November 2020 jedoch den Gesamterstattungsbetrag nur iHv EUR 9.349,38 geltend gemacht hat, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an dieses Begehren gebunden, sodass kein höherer Betrag zugesprochen werden kann und somit EUR 9.349,38 zu erstatten sind.

V.3. Zu Spruchpunkt A.III.:

Der auf den Absonderungszeitraum von G K im Oktober 2020 aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 349,60 ([2.165,56+11,26+15,51+272,17+166,80+42,26+35,83]/31*4).

Der auf den Absonderungszeitraum von G K im November 2020 aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 451,57 ([2.165,56+11,26+15,51+272,17+166,80+42,26+35,83]/30*5).

Der auf den Absonderungszeitraum von G K aliquot entfallende Anteil des 13. bis 16. Gehalts, der Prämie und der Haushaltsbeihilfe (inklusive Zuschlag) beträgt EUR 258,63
([4.353,64+3.194,16+2.384,23+157,52+157,56+52,50+218,00]/366*9).

Von der so ermittelten Summe (EUR 1.059,80) sind die von der Bf geleisteten Dienstgeberbeiträge in der Sozialversicherung iHv insgesamt 17,53 %, sohin ein Betrag von EUR 185,78, in Anschlag zu bringen.

Der auf den Absonderungszeitraum von G K im Oktober 2020 aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 8,38 (64,97/31*4).

Der auf den Absonderungszeitraum von G K im November 2020 aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 10,83 (64,97/30*5).

Der auf den Absonderungszeitraum von G K aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 7,31 (297,27/366*9).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 1.272,10. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

V.4. Zu Spruchpunkt A.IV.:

K P wurde am 22. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Die belangte Behörde hat innerhalb von 48 Stunden keinen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 EpidemieG wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlassen. Die Absonderung des Dienstnehmers der Bf mittels telefonischem Bescheid vom 22. November 2020 endete – entsprechend der Regelung des § 46 Abs 2 EpidemieG – sohin nach 48 Stunden. Insofern ist die Vergütung für den von

der Bf beantragten Zeitraum von 22. November 2020 bis 23. November 2020 zu berechnen.

Der auf den Absonderungszeitraum von K P aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 269,19 ([3.793,09+17,08+57,92+169,75]/30*2).

Das auf den Absonderungszeitraum von K P aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 0,85 (38,27/3/30*2).

Der auf den Absonderungszeitraum von K P aliquot entfallende Anteil des Urlaubszuschusses, der Weihnachtsremuneration und der Treueprämie (inklusive Zulagen) beträgt EUR 65,49 ([3.793,09+302,67+3.793,09+57,92+3.793,09+244,75]/366*2).

Der auf den Absonderungszeitraum von K P aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung laufend beträgt EUR 47,34 ([269,19+0,85]*0,1753).

Der auf den Absonderungszeitraum von K P aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung für Sonderzahlungen beträgt unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 EUR 10,29 (10.740,00*0,1753/366*2).

Der auf den Absonderungszeitraum von K P aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 10,11 (151,72/30*2).

Der auf den Absonderungszeitraum von K P aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 2,80 (512,70/366*2).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 406,07. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

V.5. Zu Spruchpunkt A.V.:

Für H H ergibt sich ein Absonderungszeitraum von 48 Stunden bzw zwei Tagen auf Basis des am 2. November 2020 ausgesprochenen telefonischen Bescheides sowie von 48 Stunden bzw zwei Tagen auf Basis des am 9. November 2020 (§ 46 Abs 1 und Abs 2 EpidemieG) sowie ein Absonderungszeitraum von 11. November 2020

bis 13. November 2020 auf Grundlage der Absonderungsbescheide der belangten Behörde vom 11. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-625738/1-NI, bzw 13. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-625738/2-Rei. Die belangte Behörde hat innerhalb von 48 Stunden ab der ersten telefonischen Absonderung am 2. November 2020 keinen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 EpidemieG wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlassen, weshalb die Absonderung mittels telefonischen Bescheids – entsprechend der Regelung des § 46 Abs 2 EpidemieG – nach 48 Stunden endete.

Im Hinblick auf den von der Bf beantragten Vergütungszeitraum von 4. November 2020 bis 8. November 2020 ist auszuführen, dass hierfür von der belangten Behörde weder ein telefonischer noch ein schriftlicher Bescheid erlassen wurde und auch sonst keine für eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG relevanten Umstände vorliegen. Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 2021, Ra 2021/09/0173-6, bedarf es keiner Erörterung dahingehend, ob es sich bei den telefonischen Kontaktaufnahmen mit dem Mitarbeiter der Bf um Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt handeln könnte. Insgesamt war der Dienstnehmer der Bf sohin im November 2020 für sieben Tage abgesondert.

Der auf den Absonderungszeitraum von H H aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 890,87 ([3.653,22+17,08+147,70]/30*7).

Das auf den Absonderungszeitraum von H H aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 46,87 (602,63/3/30*7).

Der auf den Absonderungszeitraum von H H aliquot entfallende Anteil des Urlaubszuschusses, der Weihnachtsremuneration und der Treueprämie (inklusive Zulagen) beträgt EUR 217,26 ([3.653,22+186,49+3.653,22+213,21+3.653,22]/366*7).

Der auf den Absonderungszeitraum von H H aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung laufend beträgt EUR 164,39 ([890,87+46,87]*0,1753).

Der auf den Absonderungszeitraum von H H aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung für Sonderzahlungen beträgt unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 EUR 36,01 (10.740,00*0,1753/366*7).

Der auf den Absonderungszeitraum von H H aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 34,10 (146,13/30*7).

Der auf den Absonderungszeitraum von H H aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 8,76 (458,16/366*7).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 1.398,26. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

Auch wenn die Bf in der Beschwerde postuliert, dass sie den Bescheid nur im Umfang der Abweisung des Antrages bekämpfe, ist eine gesonderte Beurteilung des abgewiesenen Teilbetrags isoliert von der Gesamtberechnung des regelmäßigen Entgelts bzw des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche Komponenten in die Berechnung miteinzubeziehen hatte.

V.6. Zu Spruchpunkt A.VI.:

Für K S ergibt sich ein Absonderungszeitraum von 48 Stunden bzw zwei Tagen auf Basis des am 4. November 2020 ausgesprochenen telefonischen Bescheides sowie von 48 Stunden bzw zwei Tagen auf Basis des am 10. November 2020 (§ 46 Abs 1 und Abs 2 EpidemieG) sowie eine Absonderung am 12. November 2020 auf Grundlage des Absonderungsbescheids der belangten Behörde vom 12. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-630910/1-KAL. Die belangte Behörde hat innerhalb von 48 Stunden ab der ersten telefonischen Absonderung am 4. November 2020 keinen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 EpidemieG wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlassen, weshalb die Absonderung mittels telefonischen Bescheids – entsprechend der Regelung des § 46 Abs 2 EpidemieG – nach 48 Stunden endete.

Im Hinblick auf den von der Bf beantragten Vergütungszeitraum vor 4. November 2020 bzw von 6. November 2020 bis 9. November 2020 ist auszuführen, dass hierfür von der belangten Behörde weder ein telefonischer noch ein schriftlicher Bescheid erlassen wurde und auch sonst keine für eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG relevanten Umstände vorliegen. Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 2021, Ra 2021/09/0173-6, bedarf es keiner Erörterung dahingehend, ob es sich bei den telefonischen Kontaktaufnahmen mit dem Mitarbeiter der Bf um Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt handeln könnte. Insgesamt war der Dienstnehmer der Bf sohin im November 2020 für fünf Tage abgesondert.

Der auf den Absonderungszeitraum von K S aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 530,59 ([2.850,29+57,92+22,93+252,40]/30*5).

Das auf den Absonderungszeitraum von K S aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 45,97 (827,46/3/30*5).

Der auf den Absonderungszeitraum von K S aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlungen (inklusive Zulagen) beträgt EUR 94,75 ([2.850,29+553,69+2.850,29+578,74+57,92+45,00]/366*5).

Von der so ermittelten Summe (EUR 671,31) sind die von der Bf geleisteten Dienstgeberbeiträge in der Sozialversicherung iHv insgesamt 17,53 %, sohin ein Betrag von EUR 117,68, in Anschlag zu bringen.

Der auf den Absonderungszeitraum von K S aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 14,25 (85,51/30*5).

Der auf den Absonderungszeitraum von K S aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 2,34 (171,02/366*5).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 805,58. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

Auch wenn die Bf in der Beschwerde postuliert, dass sie den Bescheid nur im Umfang der Abweisung des Antrages bekämpfe, ist eine gesonderte Beurteilung des abgewiesenen Teilbetrags isoliert von der Gesamtberechnung des regelmäßigen Entgelts bzw des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche Komponenten in die Berechnung miteinzubeziehen hatte.

V.7. Zu Spruchpunkt A.VII.:

Für G W ergibt sich ein Absonderungszeitraum von 48 Stunden bzw zwei Tagen auf Basis des am 8. November 2020 ausgesprochenen telefonischen Bescheides (§ 46 Abs 1 und Abs 2 EpidemieG). Die belangte Behörde hat innerhalb von 48 Stunden ab der telefonischen Absonderung keinen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 EpidemieG wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2

erlassen, weshalb die Absonderung mittels telefonischen Bescheids – entsprechend der Regelung des § 46 Abs 2 EpidemieG – nach 48 Stunden endete.

Im Hinblick auf den von der Bf beantragten Vergütungszeitraum vor 8. November 2020 bzw von 10. November 2020 bis 13. November 2020 ist auszuführen, dass hierfür von der belangten Behörde weder ein telefonischer noch ein schriftlicher Bescheid erlassen wurde und auch sonst keine für eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG relevanten Umstände vorliegen. Das E-Mail vom 13. November 2020, welches der Mitarbeiter der Bf von der belangten Behörde erhalten hat, stellt bereits mangels Fertigung keinen Bescheid dar.

Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 2021, Ra 2021/09/0173-6, bedarf es keiner Erörterung dahingehend, ob es sich bei der telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Mitarbeiter der Bf um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt handeln könnte. Insgesamt war der Dienstnehmer der Bf sohin im November 2020 für zwei Tage abgesondert.

Der auf den Absonderungszeitraum von G W aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 169,05 ([2.237,66+17,08+115,84+13,76+151,45]/30*2).

Das auf den Absonderungszeitraum von G W aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 1,91 (85,82/3/30*2).

Der auf den Absonderungszeitraum von G W aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlungen (inklusive Zulagen) beträgt EUR 28,91 ([2.237,66+324,84+2.237,66+329,85+115,84+45,00]/366*2).

Von der so ermittelten Summe (EUR 199,87) sind die von der Bf geleisteten Dienstgeberbeiträge in der Sozialversicherung iHv insgesamt 17,53 %, sohin ein Betrag von EUR 35,04, in Anschlag zu bringen.

Der auf den Absonderungszeitraum von G W aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 5,97 (89,51/30*2).

Der auf den Absonderungszeitraum von G W aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 0,98 (179,02/366*2).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 241,86. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden

Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

Auch wenn die Bf in der Beschwerde postuliert, dass sie den Bescheid nur im Umfang der Abweisung des Antrages bekämpfe, ist eine gesonderte Beurteilung des abgewiesenen Teilbetrags isoliert von der Gesamtberechnung des regelmäßigen Entgelts bzw des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche Komponenten in die Berechnung miteinzubeziehen hatte.

V.8. Zu Spruchpunkt A.VIII.:

Für M M ergibt sich ein Absonderungszeitraum von 48 Stunden bzw zwei Tagen auf Basis des am 13. November 2020 ausgesprochenen telefonischen Bescheides (§ 46 Abs 1 und Abs 2 EpidemieG) sowie eine Absonderung von 16. November 2020 bis 19. November 2020 auf Grundlage des Absonderungsbescheids der belangten Behörde vom 16. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-647917/1. Die belangte Behörde hat innerhalb von 48 Stunden ab der telefonischen Absonderung am 13. November 2020 keinen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 EpidemieG wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlassen, weshalb die Absonderung mittels telefonischen Bescheids – entsprechend der Regelung des § 46 Abs 2 EpidemieG – nach 48 Stunden endete.

Im Hinblick auf den von der Bf beantragten Vergütungszeitraum vor 13. November 2020 bzw hinsichtlich des 15. November 2020 ist auszuführen, dass hierfür von der belangten Behörde weder ein telefonischer noch ein schriftlicher Bescheid erlassen wurde und auch sonst keine für eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG relevanten Umstände vorliegen. Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 2021, Ra 2021/09/0173-6, bedarf es keiner Erörterung dahingehend, ob es sich bei der telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Mitarbeiter der Bf um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt handeln könnte. Insgesamt war der Dienstnehmer der Bf sohin im November 2020 für sechs Tage abgesondert.

Der auf den Absonderungszeitraum von M M aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 804,37 ([3.729,43+17,07+22,93+252,40]/30*6).

Das auf den Absonderungszeitraum von M M aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 5,63 (84,41/3/30*6).

Der auf den Absonderungszeitraum von M M aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlungen (inklusive Zulagen) beträgt EUR 195,38 ([3.729,43+314,12+3.729,43+315,79+3.729,43+100,00]/366*6).

Der auf den Absonderungszeitraum von M M aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung laufend beträgt EUR 141,99 ([804,37+5,63]*0,1753).

Der auf den Absonderungszeitraum von M M aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung für Sonderzahlungen beträgt unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 EUR 30,86 (10.740,00*0,1753/366*6).

Der auf den Absonderungszeitraum von M M aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 29,84 (149,18/30*6).

Der auf den Absonderungszeitraum von M M aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 8,00 (487,89/366*6).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 1.216,07. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

Auch wenn die Bf in der Beschwerde postuliert, dass sie den Bescheid nur im Umfang der Abweisung des Antrages bekämpfe, ist eine gesonderte Beurteilung des abgewiesenen Teilbetrags isoliert von der Gesamtberechnung des regelmäßigen Entgelts bzw des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche Komponenten in die Berechnung miteinzubeziehen hatte.

V.9. Zu Spruchpunkt A.IX.:

O K wurde am 13. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 14. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-639352/1-ECB, wurde O K bis zum Ablauf des 17. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Im Hinblick auf den von der Bf beantragten Vergütungszeitraum vor 13. November 2020 ist auszuführen, dass hierfür von der belangten Behörde weder ein

telefonischer noch ein schriftlicher Bescheid erlassen wurde und auch sonst keine für eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG relevanten Umstände vorliegen. Insgesamt war der Dienstnehmer der Bf sohin im November 2020 für fünf Tage abgesondert.

Der Mitarbeiter der Bf befand sich im Zeitraum der Absonderung in Altersteilzeit. Seine wöchentliche Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden wurde auf 19,25 Stunden reduziert und das bisher für die Normalarbeitszeit gebührende monatliche Bruttoentgelt – unter Berücksichtigung eines zusätzlich von der Bf gewährten Lohnausgleichs iHv 50 % des Differenzbetrages zwischen dem vor der gesetzlichen Altersteilzeit gebührenden Durchschnittsentgelt der letzten 12 Monate und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG – angemessen reduziert.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass einem Arbeitgeber, der ältere Arbeitnehmer beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, durch § 27 Abs 1 AlVG ein Anspruch auf Altersteilzeitgeld eingeräumt wird. Dieses Altersteilzeitgeld soll dem Arbeitgeber gemäß § 27 Abs 4 AlVG zusammengefasst jenen zusätzlichen Aufwand ersetzen, der durch einen Lohnausgleich entsteht. Im Falle einer kontinuierlichen Arbeitszeitverkürzung – sohin auch im Falle der Bf, deren Mitarbeiter seine Normalarbeitszeit auf 19,25 Stunden reduziert hat – beträgt der vom AMS abzugeltende Anteil gemäß § 27 Abs 4 AlVG 90 % des zusätzlichen, durch den Lohnausgleich entstehenden Aufwandes.

Konsequenterweise werden der Bf als Arbeitgeberin von dem monatlich an ihren Mitarbeiter geleisteten Lohnausgleich iHv EUR 1.157,73 bzw EUR 3.396,54 (Sonderzahlungen: 1.087,23+1.222,08+1.087,23) 90 % – sohin EUR 1.041,96 bzw EUR 3.056,89 – vom AMS ersetzt. Im Hinblick auf eine allfällige Vergütung nach § 32 EpidemieG bleibt diesbezüglich zu berücksichtigen, dass nur jener Anteil des Lohnausgleichs eine ersatzfähige Position darstellen kann, der schlussendlich auch tatsächlich von der Bf als Arbeitgeberin getragen werden muss. Die Vergütung der Bf gemäß § 32 EpidemieG beschränkt sich betreffend den monatlich geleisteten Lohnausgleich sohin auf 10 % des Betrages iHv EUR 1.157,73 bzw EUR 3.396,54 – sohin auf EUR 115,77 bzw EUR 339,65.

IV.7. Auf Basis dieser Überlegungen ergibt sich im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches der Bf folgendes rechnerisches Ergebnis:

Der auf den Absonderungszeitraum von O K aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 384,55 ([115,77+2.036,80+17,08+11,47+126,20]/30*5).

Das auf den Absonderungszeitraum von O K aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 25,30 (455,34/3/30*5).

Der auf den Absonderungszeitraum von O K aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlungen (inklusive Zulagen) beträgt EUR 104,09 ([339,65+2.036,80+333,44+2.444,16+2.036,80+333,44+45,00+50,00]/366*5).

Der auf den Absonderungszeitraum von O K aliquot entfallende Sozialversicherungsbeitrag laufend beträgt unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage iHv EUR 4.697,67 im November 2020 EUR 127,85 (4.697,67*0,1633{Vollendung des 60. Lebensjahres im Absonderungszeitraum}/30*5).

Der auf den Absonderungszeitraum von O K aliquot entfallende Sozialversicherungsbeitrag für Sonderzahlungen beträgt unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 EUR 23,96 (10.740,00*0,1633{Vollendung des 60. Lebensjahres im Absonderungszeitraum}/366*5).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 665,75. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

Auch wenn die Bf in der Beschwerde postuliert, dass sie den Bescheid nur im Umfang der Abweisung des Antrages bekämpfe, ist eine gesonderte Beurteilung des abgewiesenen Teilbetrags isoliert von der Gesamtberechnung des regelmäßigen Entgelts bzw des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche Komponenten in die Berechnung miteinzubeziehen hatte.

V.10. Zu Spruchpunkt A.X.:

Der auf den Absonderungszeitraum von H T aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 1.742,80 ([3.729,44+17,08+275,33]/30*13).

Das auf den Absonderungszeitraum von H T aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 162,28 (1.123,45/3/30*13).

Der auf den Absonderungszeitraum von H T aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlungen (inklusive Zulagen) beträgt EUR 445,86 ([3.729,43+636,43+3.729,43+628,08+3.729,43+100,00]/366*13).

Der auf den Absonderungszeitraum von H T aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung laufend beträgt EUR 333,96 ([1.742,80+162,28]*0,1753).

Der auf den Absonderungszeitraum von H T aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung für Sonderzahlungen beträgt unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 EUR 66,87 (10.740,00*0,1753/366*13).

Der auf den Absonderungszeitraum von H T aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 64,64 (149,18/30*13).

Der auf den Absonderungszeitraum von H T aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 17,33 (487,89/366*13).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 2.833,74. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

V.11. Zu Spruchpunkt A.XI.:

R N wurde am 14. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 16. November 2020, GZ: BHUUSanR-2020-647154/1, wurde R N bis zum Ablauf des 20. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Im Hinblick auf den von der Bf beantragten Vergütungszeitraum vor 14. November 2020 ist auszuführen, dass hierfür von der belangten Behörde weder ein telefonischer noch ein schriftlicher Bescheid erlassen wurde und auch sonst keine für eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG relevanten Umstände vorliegen. Insgesamt war der Dienstnehmer der Bf sohin im November 2020 für sieben Tage abgesondert.

Der auf den Absonderungszeitraum von R N aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 938,43 ([3.729,43+17,08+275,33]/30*7).

Das auf den Absonderungszeitraum von R N aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 84,66 (1.088,49/3/30*7).

Der auf den Absonderungszeitraum von R N aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlungen (inklusive Zulagen) beträgt EUR 242,66 ([3.729,43+643,11+3.729,43+631,42+3.729,43+180,00+45,00]/366*7).

Der auf den Absonderungszeitraum von R N aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung laufend beträgt EUR 179,35 ([938,43+84,66]*0,1753).

Der auf den Absonderungszeitraum von R N aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung für Sonderzahlungen beträgt unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 EUR 36,01 (10.740,00*0,1753/366*7).

Der auf den Absonderungszeitraum von R N aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 34,81 (149,18/30*7).

Der auf den Absonderungszeitraum von R N aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 9,33 (487,89/366*7).

Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 1.525,25. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

Auch wenn die Bf in der Beschwerde postuliert, dass sie den Bescheid nur im Umfang der Abweisung des Antrages bekämpfe, ist eine gesonderte Beurteilung des abgewiesenen Teilbetrags isoliert von der Gesamtberechnung des regelmäßigen Entgelts bzw des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche Komponenten in die Berechnung miteinzubeziehen hatte.

V.12. Zu Spruchpunkt A.XII.:

Der auf den Absonderungszeitraum von F B aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 1.454,53 ([4.071,18+17,08+22,93+252,40]/30*10).

Das auf den Absonderungszeitraum von F B aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 147,98 (1.331,79/3/30*10).

Der auf den Absonderungszeitraum von F B aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlungen (inklusive Zulagen) beträgt EUR 388,53 ([4.071,18+557,94+4.071,18+584,66+4.885,42+50,00]/366*10).

Der auf den Absonderungszeitraum von F B aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung laufend beträgt EUR 280,92 ([1.454,53+147,98]*0,1753).

Der auf den Absonderungszeitraum von F B aliquot entfallende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung für Sonderzahlungen beträgt unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrundlage für das Jahr 2020 EUR 51,44 (10.740,00*0,1753/366*10).

Der auf den Absonderungszeitraum von F B aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich des laufenden Entgelts beträgt EUR 54,28 (162,85/30*10).

Der auf den Absonderungszeitraum von F B aliquot entfallende Dienstgeberanteil zum Pensionsinstitut der L AG bezüglich Sonderzahlungen beträgt EUR 19,86 (727,02/366*10).

Insgesamt hätte die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 2.397,54. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren. Da die Bf in ihrer Eingabe vom 19. Jänner 2021 jedoch den Gesamterstattungsbetrag nur iHv EUR 2.390,52 geltend gemacht hat, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an dieses Begehren gebunden, sodass kein höherer Betrag zugesprochen werden kann und somit EUR 2.390,52 zu erstatten sind.

V.13. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei seiner Entscheidung an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.06.2021,

Ra 2021/09/0094-11, orientiert. Die rechnerische Richtigkeit der geltend gemachten Beträge stellt eine Einzelfallbeurteilung dar und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter